

DE GRUYTER

JURISTISCHE ZEITGESCHICHTE

Abteilung 3:

Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung

Materialien zu einem historischen Kommentar

Friederike Goltsche

**DER ENTWURF EINES
ALLGEMEINEN DEUTSCHEN
STRAFGESETZBUCHES
VON 1922
(ENTWURF RADBRUCH)**

BAND 35

DE
—
G

Friederike Goltsche
Der Entwurf
eines Allgemeinen Deutschen
Strafgesetzbuches von 1922
(Entwurf Radbruch)

Juristische Zeitgeschichte
Abteilung 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung.
Materialien zu einem historischen Kommentar
Band 35

Juristische Zeitgeschichte

Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

(FernUniversität in Hagen)

Abteilung 3:

Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung.

Materialien zu einem historischen Kommentar

Band 35

Redaktion: Zekai Dagsan, Dana Theil

De Gruyter

Friederike Goltsche

**Der Entwurf eines
Allgemeinen Deutschen
Strafgesetzbuches
von 1922
(Entwurf Radbruch)**

De Gruyter

ISBN 978-3-89949-831-8
e-ISBN 978-3-89949-832-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Die Arbeit wurde im Juli 2008 im Fachbereich Rechtswissenschaft der Fern-Universität in Hagen als Dissertation angenommen.

Auf dem Weg zu diesem Buch hatte ich glücklicherweise viele Begleiter. Ich möchte deshalb an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und mich bei all denjenigen Menschen bedanken, die mich gefördert, motiviert und unterstützt haben.

Mein erster und herzlicher Dank gilt meinen Doktorvater Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum, der mir nicht nur die Möglichkeit eröffnete, diese Arbeit zu schreiben, sondern auch mit wertvollen Anregungen immer zur Seite stand. Durch seine hervorragende Betreuungsarbeit hat er mir stets sein außergewöhnliches Verständnis von seiner Aufgabe als Doktorvater bewiesen.

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günter Bemann danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Eine große Ehre bedeutet es für mich, daß diese Arbeit von der Gustav-Radbruch-Stiftung durch die vollständige Übernahme der Druckkosten äußerst großzügig gefördert wird. Hierfür möchte ich an dieser Stelle noch einmal ganz besonders danken.

Zudem möchte ich mich bei den Mitarbeitern der Archive bedanken, die mir bei der Recherche für diese Arbeit freundlich helfend zur Seite standen: Dabei sind die Mitarbeiter des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde, des Handschriftenlesesaals der Heidelberger Universitätsbibliothek sowie des Österreichischen Staatsarchivs in Wien zu nennen.

Weiterer Dank gilt dem gesamten strafrechtlichen Lehrstuhl der FernUniversität. Hier habe ich während meiner Zeit als Mitarbeiterin und darüber hinaus stets Unterstützung und Zuspruch erfahren. Einen besonderen Dank gebührt dabei Anne Gipperich, die die Arbeit redaktionell begleitet hat.

Ein ganz besonderes Bedürfnis ist es mir, meinen Eltern und meinem Bruder Benjamin zu danken. Von ihnen habe ich stets Ermutigung und Unterstützung erfahren und fleißige Korrekturleser an meiner Seite gewusst.

Mein großer und besonders herzlicher Dank gilt meinem Freund Martin Asholt, der auch in schwierigen Phasen des Entstehungsprozesses dieser Arbeit immer an mich geglaubt und mir Rückhalt gegeben hat.

Düsseldorf, im Sommer 2009

Friederike Goltsche

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
----------------------	---

ERSTER TEIL: EINLEITUNG UND GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

<i>Erstes Kapitel: Einleitung</i>	3
A) Problemstellung	3
B) Stand der Forschung	4
C) Methoden und Fragestellungen	6
I. Kontinuität	6
II. Einflußfaktoren	7
III. Struktur und Systematik	8
IV. Sprache	8
V. Bedingungen und Begrenzungen der Strafbarkeit / Schuldprinzip	8
VI. Entkriminalisierung / Kriminalisierung: insbesondere Einzelstraftatbestände	8
VII. Sanktionssystem und Strafzweck	9
VIII. Subjektivierung / Objektivierung	9
IX. (Ent-)Moralisierung	9
D) Darstellungsweise	9
<i>Zweites Kapitel: Geschichtliche Entwicklung</i>	11
A) Die politische Situation um 1922	11
B) Reformgeschichtliche Lage bis 1922 – Entwürfe 1909, 1911, 1913 und 1919	19

ZWEITER TEIL:
DER VERFASSER UND SEIN ENTWURF

<i>Drittes Kapitel: Gustav Radbruch</i>	27
A) Werdegang	27
B) Tätigkeit als Reichsjustizminister und Strafrechtsreformer	43
I. Tätigkeitsbeginn und innere Haltung	43
II. Begnadigungspolitik	45
III. Gesetzgebungsarbeiten	47
1. Das Geldstrafengesetz	47
2. Das Jugendgerichtsgesetz	50
3. Die Republikschutzgesetzgebung	53
4. Weitere Gesetzgebungsarbeiten	59
IV. Die zweite Amtszeit und das Ausscheiden aus der Politik	60
C) Religiöse Überzeugung	61
<i>Viertes Kapitel: Aufbau und Entstehungsgeschichte des Entwurfs</i>	64
A) Aufbau des Entwurfs	64
I. Name	64
II. Inhalt	65
1. Erstes Buch: Verbrechen und Vergehen	66
a) Allgemeiner Teil	66
b) Besonderer Teil	71
aa) Straftaten gegen Gemeinschafts- und Persönlichkeitswerte	71
bb) Straftaten gegen Vermögenswerte	78
cc) Mißbrauch von Rauschmitteln	80
2. Zweites Buch: Übertretungen	81
3. Drittes Buch: Gemeenschädliches Verhalten	82
4. Besonderheiten	82

B)	Entstehungsgeschichte des Entwurfs	83
I.	Beratungen im Reichsjustizministerium über den Entwurf	83
II.	Einflüsse	84
1.	Deutsch-Österreichische Zusammenarbeit	84
a)	Strafrechtsreformbewegung in Österreich bis 1922	88
b)	Ferdinand Kadečka	92
c)	Diskussionspunkte	99
2.	Moritz Liepmann	102
3.	Franz von Liszt	104
III.	Gang des Entwurfs	104
C)	Straftheorie	110
	<i>Fünftes Kapitel: Einzelregelungen</i>	122
A)	Erstes Buch: Verbrechen und Vergehen	122
I.	Allgemeiner Teil	122
1.	Systematik	123
2.	Sprache	124
3.	Besonderheiten	125
a)	Durchführung des Schuldprinzips	125
aa)	Funktionen des Schuldbegriffs	127
bb)	Entwicklung des Schuldbegriffs	129
b)	Irrtum	137
aa)	E 1922	137
bb)	Entwicklungslinien	139
c)	Beseitigung der Reste der Erfolgshaftung	153
d)	Gleichstellung von Versuch und Vollendung und subjektive Versuchslehre	158
aa)	E 1922	158
bb)	Entwicklungslinien	159

e)	Täterschaft und Teilnahme	168
aa)	E 1922	170
bb)	Entwicklungslinien.....	171
f)	Real- und Idealkonkurrenz	182
aa)	E 1922	183
bb)	Entwicklungslinien.....	184
II.	Besonderer Teil	193
1.	Systematik.....	193
2.	Sprache	194
3.	Umfang der strafrechtlichen Sanktionsgewalt	197
a)	Einschränkungen	197
aa)	Allgemeines	197
bb)	Einzelfragen	201
b)	Ausweitungen	217
aa)	Allgemeines	217
bb)	Einzelfragen	219
c)	Abschaffung der Zweikampfbestimmungen.....	232
B)	Zweites Buch: Übertretungen	237
I.	Allgemeiner Teil.....	239
II.	Besonderer Teil	241
C)	Drittes Buch: Gemeenschädliches Verhalten	246
	<i>Sechstes Kapitel: Insbesondere: Rechtsfolgen</i>	249
A)	Das Strafsystem.....	250
I.	Todesstrafe	251
1.	E 1922	251
2.	Entwicklungslinien	252
a)	Der Entwurf von 1919 und die aktuelle Gesetzeslage	252
b)	Österreichs Position zur Todesstrafe	252

c)	Der Einfluß Franz von Liszts.....	253
3.	Bewertung in der Öffentlichkeit	256
4.	Zusammenfassung	257
II.	Freiheitsstrafen	258
1.	Strenges Gefängnis	259
a)	E 1922.....	259
b)	Entwicklungslinien	262
aa)	Stand im E 1919 und im RStGB	262
bb)	Die Position Österreichs.....	263
cc)	Der Einfluß Franz v. Liszts	265
c)	Bewertung in der Öffentlichkeit	266
d)	Zusammenfassung	268
2.	Gefängnis.....	270
a)	E 1922.....	270
b)	Entwicklungslinien	271
c)	Zusammenfassung	273
3.	Einschließung.....	274
a)	E 1922.....	274
b)	Exkurs: Die Figur des Überzeugungstäters.....	276
c)	Entwicklungslinien	282
aa)	Stand im E 1919 und im RStGB	282
bb)	Die Position Österreichs.....	284
cc)	Der Einfluß Franz v. Liszts	286
d)	Bewertung in der Öffentlichkeit	288
e)	Zusammenfassung	292
4.	Haft	293
a)	E 1922.....	293
b)	Entwicklungslinien	294
c)	Zusammenfassung und Bewertung	296

III. Geldstrafe	297
1. E 1922	297
2. Entwicklungslinien	298
a) Stand im E 1919 und im geltenden RStGB	298
b) Die Position Österreichs	300
c) Der Einfluß Franz v. Liszts	301
d) Zusammenfassung und Bewertung	302
IV. Ehrenstrafen	304
B) Bedingter Straferlaß	306
C) Maßregeln der Besserung und Sicherung	312
I. Verhältnis der Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Strafe	313
1. Entwicklungslinien	313
2. E 1922	316
II. Sicherungsverwahrung, Grundsatz des Vikariierens und die Figur des Gewohnheitsverbrechers	318
1. E 1922	318
2. Entwicklungslinien	321
a) Stand im E 1919 und im geltenden RStGB	321
b) Die Position Österreichs	323
c) Der Einfluß Franz v. Liszts	324
3. Zusammenfassung und Bewertung	326
III. Schutzaufsicht	327
IV. Arbeitshaus	328
1. E 1922	328
2. Entwicklungslinien	329
3. Zusammenfassung	333
D) Strafzumessung	334
I. Grundsätze der Strafzumessung	335

1. Milderungsgründe	338
2. Verwarnung	342
3. Strafschärfung	344
II. Richterliche Ermessensfreiheit im Rahmen der Strafzumessung	346

DRITTER TEIL:
ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

<i>Siebentes Kapitel: Zusammenfassung</i>	353
A) Struktur und Systematik	353
B) Durchführung des Schuldprinzips	354
C) Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung	356
I. Straffarten	356
1. Freiheitsstrafen	356
2. Geldstrafe	359
3. Ehrenstrafen	360
II. Maßregeln der Besserung und Sicherung	360
D) Bedingter Straferlaß und Strafzumessung	362
I. Bedingter Straferlaß	362
II. Strafzumessung	364
E) Einzelstraftatbestände	365
<i>Achtes Kapitel: Würdigung</i>	367
A) (Dis-)Kontinuität	367
B) Subjektivierung	370
C) (Ent-)Moralisierung	375
D) (Ent-)Kriminalisierung und Neugestaltung des Sanktionensystems	378
E) Straftheorie des Entwurfs	383

XIV

Inhaltsverzeichnis

F) Einflußfaktoren	387
G) Resümee: Liberalität des Entwurfs?	394

ANHANG

<i>Quellenverzeichnis</i>	399
I. Veröffentlichte Quellen	399
II. Unveröffentlichte Quellen	403
<i>Literaturverzeichnis</i>	404

ERSTER TEIL:
EINLEITUNG UND
GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Erstes Kapitel: Einleitung

A) Problemstellung

Gegenstand dieser Arbeit ist der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1922, welcher auch unter dem Namen Entwurf *Radbruch*, um ihn als Werk des damaligen Reichsjustizministers *Gustav Radbruch* zu kennzeichnen, bekannt ist. Aus der Fülle der im folgenden noch aufzuführenden Einflußfaktoren ergibt sich, daß Ziel bzw. Gegenstand dieser Untersuchung allein der Entwurf und seine Einordnung in die Strafrechtsreformdiskussionen sein kann. Eine Beschreibung oder gar Bewertung seines Namensgebers ist weder gewollt noch im Rahmen einer solchen Bearbeitung möglich.

Auf den ersten Blick mag die Beschäftigung mit diesem Thema in zweierlei Hinsicht verwundern: Der Entwurf erstarkte nie in Gesetzeskraft, d.h. er blieb Teil der Gesetzesvorhaben in den Bemühungen um eine Strafrechtsreform. Darüber hinaus gelangte er in seiner Ursprungsform erst dreißig Jahre nach seiner Entstehung zur Veröffentlichung; auf seine Zeit nahm er nur mittelbar Einfluß, indem er in der deutlich veränderten Form seines Nachfolgers, des Entwurfs von 1924/25, in die öffentliche Diskussion gelangte. Dabei konnten Rückschlüsse auf die Ursprungsform über die Aufzählung der Änderungen, die *Radbruch* selbst – nach Absprache mit dem neuen Reichsjustizminister – veröffentlichte¹, gezogen werden.

Der Entwurf hebt sich von den vorangegangenen – und auch nachfolgenden – Entwürfen ab. Dies resultiert zum einen aus äußeren Umständen: So entstand der Entwurf im Wege einer geplanten Rechtsangleichung in enger Zusammenarbeit mit Österreich. Zudem war der Entwurf nicht das Ergebnis einer Kommissionsarbeit, sondern wurde maßgeblich unter der Federführung *Radbruchs* und seiner Mitarbeiter im Reichsjustizministerium erstellt. Seine Begründung – als *Bemerkungen* bezeichnet – wurde von *Radbruch* selbst verfaßt².

1 *Radbruch*, Regierungsvorlage 1922 und Reichratsvorlage 1924; in: *Gustav Radbruch Gesamtausgabe* – im folgenden GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 211 ff.

2 In dem Nachlaß *Radbruchs*, der in Heidelberg archiviert ist, findet sich ein Original-exemplar des Entwurfs, in dem *Radbruch* selbst handschriftlich vermerkt hat: „Dies ist der nicht veröffentlichte sog. Entwurf Radbruch, der im Herbst vom Reichsjustizmini-

Neben diesen Äußerlichkeiten ist es die Ausgestaltung des Entwurfs selbst, die die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat bzw. noch zieht und zu überschwenglichen „Lobeshymnen“ verleitet hat. So bezeichnete *Moritz Liepmann* ihn als „Höhepunkt der strafgesetzlichen Reformarbeit“³ und *Thomas Dehler* als „großen Wurf“⁴.

Als wichtige Kernpunkte der Reformarbeit sind die Bestrebungen nach Aussonderung des „Polizeiunrechts“⁵ und des „gemeinschaftlichen Verhaltens“⁶, die Reform des Strafsystems unter Abschaffung der Todes-, Zuchthaus- und sog. Ehrenstrafen, die Ausweitung der richterlichen Ermessensfreiheit, insbesondere im Hinblick auf die Strafzumessung und das „Vikariieren“ von Strafe und Sicherungsverwahrung⁷, die neue Betonung des Schuldprinzips und die Entkriminalisierungsbemühungen im Besonderen Teil zu nennen⁸.

Aufgabe dieser Untersuchung soll es sein, ein aussagekräftiges Profil des Entwurfs zu erstellen, das sowohl diese Kernpunkte als auch weitere Einzelregelungen näher beleuchtet. Daß aufgrund des Umfangs der zu untersuchenden Quelle kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann und wird, liegt in der Natur der Sache.

B) Stand der Forschung

Das Leben und Werk *Gustav Radbruchs* ist umfangreich erforscht. So widmet sich die von seinem Schüler *Arthur Kaufmann* herausgegebene 20-bändige Gesamtausgabe⁹ den zahlreichen Veröffentlichungen *Radbruchs* in Form von

sterium der Reichsregierung vorgelegt wurde. Die Begründung ist meine eigene Arbeit. G.R.“ Siehe: Heid. Hs. 3716 – II. D. 12. Nr. 16.

- 3 *Liepmann*, Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ in Deutschland, S. 15.
- 4 *Dehler*, Geleitwort zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, S. III.
- 5 Das „Polizeiunrecht“ waren die im 2. Buch des Entwurfs geregelten Übertretungen, Radbruch bezeichnete sie auch bereits als Ordnungswidrigkeiten. *Radbruch*, Bemerkungen, S. 50 f.
- 6 Das „gemeinschaftliche Verhalten“ war Gegenstand des 3. Buches des Entwurfs und umfaßte die sog. „kleine“ Kriminalität wie Betteln, Ausschicken zum Betteln, Umherziehen in Banden und Arbeitsverweigerung.
- 7 Das heißt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Sicherungsverwahrung an die Stelle der Strafe treten konnte.
- 8 Siehe hierzu auch exemplarisch im Überblick: *Wassermann*, Einleitung, in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 25.
- 9 Die *Gustav Radbruch Gesamtausgabe* (GRGA) besteht im einzelnen aus folgenden Bänden: Band 1 – Rechtsphilosophie I, Band 2 – Rechtsphilosophie II, Band 3 –

Aufsätzen und Büchern, aber auch Briefen und Reden. Der neunte Band der Gesamtausgabe befaßt sich unter einer ausführlichen Einleitung *Rudolf Was-sermanns* auch mit den Beiträgen *Radbruchs* zur Strafrechtsreform.

Ausführlichere Gesamtanalysen des Entwurfs sind eher selten, neben der Einleitung *Eberhard Schmidts* zur Veröffentlichung des Entwurfs im Jahre 1952¹⁰ sind das Werk *Krämers*¹¹ und das in Schriftform übermittelte Referat *Neumanns*¹² zu nennen.

Einzelne Tatbestände des Besonderen Teils des ersten Buches des Entwurfs – über die Verbrechen und Vergehen – werden durch die Längsschnittuntersuchungen „Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung – Materialien zu einem historischen Kommentar“¹³ aufgearbeitet.

Rechtsphilosophie III, Band 4 – Kulturpolitische und –historische Schriften, Band 5 – Literatur- und kunstpolitische Schriften, Band 6 – Feuerbach, Band 7 – Strafrecht I, Band 8 – Strafrecht II, Band 9 – Strafrechtsreform, Band 10 – Strafvollzug, Band 11 – Strafrechtsgeschichte, Band 12 – Politische Schriften aus der Weimarer Zeit I, Band 13 – Politische Schriften aus der Weimarer Zeit II, Band 14 – Staat und Verfassung, Band 15 – Rechtsvergleichende Schriften, Band 16 – Biographische Schriften, Band 17 – Briefe I (1898–1918), Band 18 – Briefe II (1919–1949), Band 19 – Reichstagsreden, Band 20 – Nachtrag und ist in den Jahren von 1987 bis 2003 in Heidelberg erschienen.

- 10 *E. Schmidt*, Einleitung zu: Gustav Radbruchs Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922), S. VII.
- 11 *Krämer*, Strafe und Strafrecht im Denken des Kriminalpolitikers Gustav Radbruch.
- 12 *Neumann*, Gustav Radbruchs Beitrag zur Strafrechtsreform, in: KJ 2004, S. 432 ff. Das Referat wurde am 24. Mai im Rahmen der von der Friedrich-Ebert-Stiftung veranstalteten Tagung „Gustav Radbruch als Reichsjustizminister (1921–1923)“ in Berlin gehalten.
- 13 *Asholt*, Straßenverkehrstatbestände. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts. Berlin 2007; *Baumgarten*, Zweikampf §§ 201–210 a.F. StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung von 1870 bis zur Aufhebung der Zweikampfbestimmungen. Baden-Baden 2002; *Bernhard*, Falsche Verdächtigung (§§ 164, 165 StGB) und Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2003; *Durynek*, Korruptionsdelikte (§§ 331 ff.). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert. Berlin 2007; *Felske*, Kriminelle und terroristische Vereinigungen – §§ 129, 129a StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert. Baden-Baden 2002; *Gieseler*, Unterlassene Hilfeleistung. § 323c StGB; Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Baden-Baden 1999; *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), „Euthanasie“ und Sterbehilfe. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2005; *A. Hartmann*, Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert. Berlin 2006; *I. Hartmann*, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2006; *Kisker*, Die Nichtanzeige geplanter Straftaten – §§ 138, 139 StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2002; *Koch*, Christina: Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung von 1870 bis 1945. Münster 2004; *Korn*, Frank: Körperverletzungsdelikte – §§ 223 ff.,

Zahlreich sind zudem die Veröffentlichungen zum Nachfolgeentwurf 1924/25, die aufgrund der bestehenden Übereinstimmungen mit dem Vorgänger herangezogen werden können.

C) Methoden und Fragestellungen

Die Arbeit konzentriert sich als Querschnittanalyse im wesentlichen auf die Analyse des Gesetzentwurfs. Dies kann jedoch nur vor dem Hintergrund der politischen und strafrechtsreformerischen Entwicklung geschehen, deren Darstellung sich hier auf die unmittelbare Umgebung des Entwurfs von 1922 beschränken wird und nur dort weiter ausholen soll, wo dies für Verständnis und Würdigung erforderlich ist.

Die wichtigsten Fragestellungen, die in der Bearbeitung stets wiederkehren, sowie die wesentlichen Untersuchungsgegenstände sollen im folgenden kurz dargestellt werden:

I. Kontinuität

Wesentlich für die Entwurfsanalyse wird es sein, den Entwurf in die Entwicklung der Strafrechtsreform einzuordnen und die Frage zu beantworten, ob er sich in eine Kontinuitätslinie einfügt. Als Bezugsgröße wird hierbei der Vorgängerentwurf von 1919 dienen, der als Grundlage für die Fassung des neuen Entwurfs herangezogen wurde und an den nach *Radbruchs* Bekundungen eng

340 StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung von 1840 bis 1933. Berlin 2003; *Lindenberger*, Brandstiftungsdelikte – §§ 306 ff. StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2004; *Linka*, Mord und Totschlag (§§ 211–213 StGB), Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870, Berlin 2008; *Prechtel*, Urkundendelikte (§§ 267 ff. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2005; *Prinz*, Diebstahl – §§ 242 ff. StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Baden-Baden 2002; *Putzke*, Sabine: Die Strafbarkeit der Abtreibung in der Kaiserzeit und in der Weimarer Zeit. Eine Analyse der Reformdiskussion und der Straftatbestände in den Reformentwürfen (1908–1931). Berlin 2003; *Rampf*, Hausfriedensbruch (§ 123 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2006; *Rentrop*, Untreue und Unterschlagung (§§ 266 und 246 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert. Berlin 2007; *Seemann*, Strafbare Vereitelung von Gläubigerrechten (§§ 283 ff., 288 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2006; *Thiel*, Rechtsbeugung – § 339 StGB. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 2005; *Vormbaum*, Eid, Meineid und Falschaussage. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870. Berlin 1990; *Vofsiak*, Eckhard: Strafbare Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke (§ 353d Nr. 3 StGB). Gesetzgebung und Rechtsanwendung seit 1851. Berlin 2004. Darüber hinaus sind auch Probleme des Allgemeinen Teils im Längsschnitt erörtert worden: *Meyer-Reil*, Strafaussetzung zur Bewährung. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts. Münster 2006.

angeknüpft werden sollte¹⁴. Abgesehen von den Gesetzentwürfen der Strafrechtsreform wird auch das geltende Recht in Form des Reichsstrafgesetzbuchs und ggf. der Nebengesetze als Parallele in die Betrachtung mit einfließen. Abschließend soll für jeden Untersuchungspunkt kurz festgestellt werden, inwiefern die betreffende Vorschrift im Nachfolgeentwurf von 1924/25 beibehalten wurde.

II. Einflußfaktoren

Neben den offensichtlichen Einflußfaktoren auf den Entwurf, wie die enge Zusammenarbeit mit Österreich zum Ziele einer Rechtsangleichung – die sich neben der schriftlichen Ausarbeitung von österreichischen Gegenvorschlägen zum E 1919 persönlich in der intensiven Zusammenarbeit des Referenten vom österreichischen Justizministerium, *Ferdinand Kadečka*, in Form zweier Besuche in *Radbruchs* eigenem Hause äußerte – und dem E 1919 war es *Radbruch* selbst, der weitere Quellen möglichen Einflusses preisgab: Zum einen äußerte er sich in seinem Buch „*Elegantiae Iuris Criminalis*“¹⁵, daß er durch ein Werk¹⁶ *Moritz Liepmanns* beeinflusst worden sei.

Der andere, gewichtige Einflußfaktor liegt in der Person *Radbruchs* und offenbart sich nach den *Bemerkungen* zum Entwurf vor allen Dingen in den Regelungen über die Strafzumessung: So verwies er darin ausdrücklich auf die Orientierung an der Tätertypologie seines Doktorvaters und Lehrers *Franz v. Liszt*¹⁷. Aus diesem Grunde wird ein Aspekt der Untersuchung sein, zu erörtern, inwieweit die straftheoretische Konzeption *v. Liszts* sich im Entwurf wiederfindet. Dabei soll nicht außer Acht gelassen werden, daß *v. Liszt* selbst an der Strafrechtsreform mitgewirkt hat, indem er zusammen mit *Kahl*, *v. Lilienthal* und *Goldschmidt* einen Gegenentwurf zum Vorentwurf im Jahre 1911 verfaßte. Diese Quelle gesetzgeberischer Tätigkeit *v. Liszts* soll, als Gegengewicht zu seinen rein wissenschaftlichen Abhandlungen und als Bestandteil der Strafrechtsreform, miteinbezogen werden. Natürlich muß dabei Berücksichtigung finden, daß der GE von 1911 nicht von *v. Liszt* allein verfaßt wurde.

Es soll in der Analyse des Entwurfs versucht werden, das Gewicht der jeweiligen Einflußfaktoren aufzuzeigen. Hier wird bewußt von einem Versuch

14 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 114.

15 S. 230 (Fn. 44).

16 Die Reform des deutschen Strafrechts.

17 *Radbruch*, *Bemerkungen*, S. 56.

gesprochen, da es im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten kann, den wirklichen Ursprung zu offenbaren.

III. Struktur und Systematik

Ein Ziel der Arbeit soll es sein, Struktur und Systematik des Entwurfs darzustellen, wobei ausgehend von einem Überblick auf die Gestaltung der einzelnen Bücher – Verbrechen und Vergehen (Erstes Buch), Übertretungen (Zweites Buch) und gemeinschädliches Verhalten (Drittes Buch) – eingegangen werden soll.

IV. Sprache

Nach den *Bemerkungen* zum Entwurf sollte das Strafgesetzbuch ein „Volksbuch“¹⁸ sein; dies impliziert eine klare und unmißverständliche Sprache. Es wird im Rahmen der Analyse auch immer ein Augenmerk auf die Terminologie des Entwurfs zu richten sein: Ist sie eindeutig oder verschleiert sie; gibt sie klare Vorgaben?

V. Bedingungen und Begrenzungen der Strafbarkeit / Schuldprinzip

Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit wird darin bestehen, zu erschließen, an welche Bedingungen die Strafbarkeit knüpfte bzw. wie diese ggf. begrenzt wurde. Zentraler Punkt der Analyse wird das nach den *Bemerkungen* zum Entwurf besonders betonte Schuldprinzip¹⁹ sein. Im Zusammenhang hiermit wird insbesondere die Ausgestaltung der Regelungen über den Irrtum, den Versuch sowie Täterschaft und Teilnahme eine Rolle spielen.

VI. Entkriminalisierung / Kriminalisierung: insbesondere Einzelstraftatbestände

Ferner soll aufgezeigt werden, inwiefern der Entwurf Tendenzen zur Kriminalisierung und Entkriminalisierung aufwies: Eine Ausweitung / Begrenzung des Strafrechts soll im Hinblick auf die Analyse von Einzelstraftatbeständen aufgezeigt, aber auch hinsichtlich der übrigen Vorschriften des Entwurfs stets im Blick behalten werden.

18 *Radbruch*, *Bemerkungen*, S. 50.

19 *Radbruch*, *Bemerkungen*, S. 60 ff.

VII. Sanktionssystem und Strafzweck

Als ein Kernpunkt des Entwurfs bereits benannt, wird ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung des Sanktionssystems im Hinblick auf die Formen der Sanktionen – Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung –, ihre konkrete Ausgestaltung und ihr Verhältnis untereinander gelegt. Damit zusammenhängend werden die Möglichkeiten des Straferlasses sowie die Ausgestaltung der Strafzumessung diskutiert, die insbesondere auch in Bezug auf ein neu betontes Verständnis der richterlichen Ermessensfreiheit von Belang sein werden. An diesen Themenkomplex knüpft die wesentliche Frage danach an, welches Verständnis von Strafe dem Entwurf zugrunde lag.

VIII. Subjektivierung / Objektivierung

In Zusammenhang mit der dem Entwurf zugrundeliegenden Straftheorie steht die Frage danach, ob der Entwurf die Strafe mehr auf Umstände, die in der (Art der) Persönlichkeit des Täters lagen, oder auf die von ihm verwirklichte Tat abstellte.

IX. (Ent-)Moralisierung

Sprach *Radbruch* persönlich sich für eine Rationalisierung der Strafe im Sinne *Feuerbachs* aus, die sich in einer Trennung von Recht und Moral vollziehen sollte²⁰, so wird zu beachten sein, ob dieses Bestreben auch die praktische Entwurfsarbeit kennzeichnete.

D) Darstellungsweise

Die Darstellung erfolgt in drei Teilen. Nach einer historischen Einleitung über die allgemeinen politischen Begleitumstände sowie einem kurzen Überblick über den Verlauf der Strafrechtsreform (Erster Teil) schließt der Hauptteil der Arbeit an (Zweiter Teil): Dieser gibt zunächst einen biographischen Überblick über die Person *Gustav Radbruchs*, der sich insbesondere mit seiner Tätigkeit als Reichsjustizminister und den damit verbundenen wesentlichen Gesetzgebungsarbeiten befaßt (Drittes Kapitel). Sodann sind Aufbau und Entstehungsgeschichte des Entwurfs zu betrachten (Viertes Kapitel), wobei der Blick vom Namen des Entwurfs über eine gestraffte Darstellung seines Inhalts, die näheren Umstände seiner Entstehung in Beratungen und mögliche Einflußfaktoren

20 *Radbruch*, *Autoritäres oder soziales Strafrecht?*, in: GRGA, Bd. 8 (Strafrecht II), S. 226 (228).

bis hin zu der strafrechtstheoretischen Position *Radbruchs* als Ausgangspunkt für eine spätere Analyse in der Entwurfsarbeit gelenkt wird.

Die anschließenden beiden Kapitel beschäftigen sich mit einzelnen Regelungsfeldern des Entwurfs. Das Fünfte Kapitel befaßt sich – dem Grundaufbau des Entwurfs in drei Bücher folgend – mit Einzelregelungen des Entwurfs. Die Darstellung, die sich auf das Erste Buch über die Verbrechen und Vergehen konzentriert, wird sich ausgehend von Überlegungen zu Sprache und Systematik mit grundlegenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils im Hinblick auf die Durchführung des Schuldprinzips sowie mit einer Auswahl von Vorschriften des Besonderen Teils beschäftigen. Im Rahmen der Darstellung der Straftatbestände sollen Tendenzen zur Einschränkung und Ausweitung der staatlichen Sanktionsgewalt aufgezeigt werden. Daran schließt eine Darstellung und Analyse der beiden weiteren Bücher des Entwurfs, die Übertretungen und das gemeinschädliche Verhalten.

Sodann sind die vom Entwurf vorgesehenen Rechtsfolgen näher zu betrachten (Sechstes Kapitel). Dies erfordert neben der Darstellung der Sanktionsformen in Form von Strafen und Maßregeln, wobei in Bezug auf erstere die Möglichkeiten ihres Erlasses zu erörtern sind, auch eine nähere Auseinandersetzung mit ihrem Verhältnis zueinander sowie mit den ihrer Bemessung zugrundeliegenden Prinzipien (Strafzumessung).

Der dritte und letzte Teil enthält neben einer Zusammenfassung (Siebtes Kapitel) den Versuch einer rechtshistorischen Würdigung des Entwurfs von 1922 (Achstes Kapitel).

Das Fünfte²¹ und das Sechste²² Kapitel enthalten jeweils einen Exkurs. Grundsätzlich wird innerhalb der Darstellung der Gesetzestext der jeweiligen Vorschriften direkt im Fließtext bzw. in den Fußnoten angeführt. Ausgehend von einer Betrachtung der einzelnen Regelungen des Entwurfs erfolgt eine Analyse in Bezug auf die möglichen Einflußfaktoren, der sich eine Betrachtung der daran geäußerten Kritik anschließt. Kleinere Zusammenfassungen nach einem Untersuchungsgang sollen die spätere Würdigung nicht vorwegnehmen, sondern sie vorbereiten und die dahinterliegenden Diskussionen verständlicher machen.

21 Im Rahmen der Erörterung über die Irrtumsregelung des Entwurfs beschäftigt sich ein Exkurs mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

22 Im Rahmen der Behandlung der vom Entwurf vorgesehenen Einschließungsstrafe befaßt sich ein Exkurs mit dem Begriff des Überzeugungsverbrechers.

Zweites Kapitel: Geschichtliche Entwicklung

Die Ursachen für das Scheitern des Entwurfs von 1922 lagen neben drängenden außenpolitischen Fragen nach *Radbruchs* Vermutung auch an Widerständen innerhalb des Kabinetts *Wirth*¹. Dies fügt sich in den grundsätzlichen Zustand von Politik und Gesellschaft in der Weimarer Republik ein: Unruhe, Krisenhaftigkeit und Zerrissenheit. Als Ausgangspunkt für die Analyse des Entwurfs sind die politische Situation um das Jahr 1922 sowie die Stellung des Entwurfs in der Entwicklung der Strafrechtsreform von Interesse.

A) Die politische Situation um 1922

Nach 1918 stellte es für die Mehrheit der Deutschen ein unüberwindbares Hindernis dar, sich mit dem Ergebnis des Krieges und dessen Folgen abzufinden. Sie hatten den Übergang vom Kaiserreich zur Republik nicht aktiv gestaltet und mit einem demokratisch erneuerten Geist, sondern nur passiv verharrend erlebt². Die erlittenen Verluste und Entbehrungen rissen bei ihnen tiefe Wunden auf, die es ihnen in ihrem Selbstverständnis unmöglich machten, die neu geschaffene Demokratie als eine Chance zu begreifen und sie positiv zu nutzen, statt dessen standen sie dem neuen Staat skeptisch und feindlich gegenüber. Die neue deutsche Demokratie war nicht ersehnt und erkämpft worden, sie war vielmehr „improvisiert“ und versuchte, das Vakuum der verlorenen Monarchie auszufüllen³.

Kurt Tucholsky charakterisierte die Sehnsucht nach den vergangenen Zeiten treffend, indem er schrieb, daß der erste Glaubensartikel im Katechismus der Bourgeoisie laute: „Unter dem Kaiser war alles besser“⁴. Diese nostalgische Stimmung blieb unter den wirtschaftlichen Entbehrungen der Zeit konserviert; es kam nicht dazu, daß die Bevölkerung sich mit der neuen Demokratie identifizierte. Es trat nie ein hinlänglicher Normalzustand ein – „der Normalzustand

1 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 116.

2 *Craig*, *Deutsche Geschichte 1866–1945*, S. 380.

3 *Eschenburg*, *Die Republik von Weimar*, S. 77.

4 *Tucholsky*, *Die Glaubenssätze der Bourgeoisie*, in: *Kurt Tucholsky, Gesammelte Werke in 10 Bänden, Band 6 (1928)*, Herausgegeben von *Mary Gerold-Tucholsky* und *Fritz J. Raddatz*, Reinbek bei Hamburg, 1960, S. 251 (252).

war die Krise“⁵. Das Jahr 1922 war für diesen krisenhaften Zustand sinnbildlich.

Außenpolitisch versuchte das Kabinett⁶ um *Joseph Wirth*, das seit dem 10. Mai 1921 die Geschicke der Republik zu lenken suchte, sich zu konsolidieren und den durch den Krieg verlorenen Handlungsspielraum in der Außenpolitik wiederzugewinnen⁷.

Die Regierung unter dem Reichskanzler *Josef Wirth* war eine Regierung der sog. Erfüllungspolitik. Sie setzte sich hauptsächlich aus Mitgliedern des Zentrums und der Sozialdemokratie zusammen. Wie sein Vorgänger *Fehrenbach* war *Wirth* Vertreter des „süddeutschen demokratischen Typus des politischen Katholizismus“, wobei bei ihm eine stärkere Betonung auf dem demokratischen Teil lag⁸. Obwohl er in der Zentrums- partei dem linken Flügel angehörte, war er zugleich ein brennender Nationalist⁹.

Wirth sah die Möglichkeit der Stärkung des deutschen Ansehens im Ausland in erster Linie in dem Versuch, weitestgehend die Forderungen der Alliierten – gerade in der Reparationsfrage – zu erfüllen¹⁰.

Die Reparationsfrage bestimmte insbesondere die Anfangsjahre der Republik. Nach dem verlorenen Krieg war den Deutschen 1919 von den Alliierten durch den Versailler Vertrag die Zahlung von 20 Milliarden Goldmark bis zum 1. Mai 1921 auferlegt worden. Bis zu diesem Termin sollte zudem gemäß Art. 233 des Versailler Vertrages die Reparationskommission die von den Deutschen zu leistende Gesamtsumme festsetzen.

Die Lösung der Reparationsfrage spitzte sich in der Folgezeit zunehmend zu: Schließlich stellten die Alliierten Deutschland – nachdem vorangegangene Einigungsversuche gescheitert waren – am 5. Mai 1921 das „Londoner Ultimatum“. Darin drohten sie die Besetzung des gesamten Ruhrgebiets ab dem 12. Mai für den Fall an, daß Deutschland nicht der Erfüllung ihrer Bedingungen zustimmte. Die Forderungen der verbündeten Regierungen bestanden in der Entwaffnung nach den bisherigen Vorgaben, der Abur-

5 *Craig*, Deutsche Geschichte 1866–1945, S. 380.

6 Das erste Kabinett *Wirth* regierte vom 10. Mai bis zum 26. Oktober 1921. Das zweite Kabinett *Wirth* (Zentrum, SPD, DDP) war vom 26. Oktober 1921 bis zum 14. November 1922 in der Regierungsverantwortung. Das Kabinett bestand neben dem Reichskanzler *Joseph Wirth* (Zentrum) aus: *Gustav Bauer* (Vizekanzler, SPD), *Walther Rathenau* (Auswärtiges Amt, 1. Februar 1922 bis 24. Juni 1922, DDP), *Adolf Köster* (Inneres, SPD), *Andreas Hermes* (ab dem 3. März 1922, Zentrum), *Robert Schmidt* (Wirtschaft, SPD), *Heinrich Brauns* (Arbeit, Zentrum), *Gustav Radbruch* (Justiz, SPD), *Otto Geßler* (Reichswehr, DDP), *Johannes Giesberts* (Post, Zentrum), *Wilhelm Groener* (Verkehr, parteilos), *Andreas Hermes* (bis zum 10. März 1922 Ernährung, Zentrum), *Anton Fehr* (ab dem 10. März 1922, Bayerischer Bauernbund).

7 *Möller*, Weimar, S. 150.

8 *Eyck*, Geschichte der Weimarer Republik, Bd. 1, S. 249.

9 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 157.

10 *Eyck*, Geschichte der Weimarer Republik, Bd. 1, S. 250.

teilung der deutschen Kriegsverbrecher, der Zahlung von 12 Milliarden Goldmark, die ihrer Rechnung entsprechend nach dem Versailler Vertrag für den 1. Mai 1921 noch fällig gewesen waren sowie der Anerkennung eines weiteren Reparationsplans¹¹. In diesem wurde zwischen sofort und später anfallenden Leistungen differenziert, Schuldverschreibungen in Höhe von 50 Milliarden Goldmark sollten ab dem Jahre 1921 verzinst und getilgt werden („A- und B-Bonds“), wohingegen 82 Milliarden Goldmark, die „C-Bonds“, erst später zu tilgen und zu verzinsen waren. Die zu tilgende Gesamtsumme belief sich folglich auf 132 Millionen Goldmark, wobei noch 6 Milliarden Goldmark zusätzlich für das neutrale, von Deutschland 1914 überfallene Belgien anfielen. 1 Milliarde Goldmark war bis zum 30. Mai 1921 zu zahlen; die anschließende jährliche Belastung belief sich zunächst auf 3 Milliarden Goldmark¹². Dem noch jungen ersten Kabinett *Wirth*, in dem *Wirth* selbst neben dem Amt des Reichskanzlers noch provisorisch die Ämter des Außen- und Finanzministers bekleidete, gelang es, in der Abstimmung im Reichstag über das Ultimatum dessen Annahme zu erringen und sich damit politisch durchzusetzen¹³. Von der direkt zu erbringenden ersten Milliarde Goldmark vermochte das Deutsche Reich zunächst nur 150 Millionen in bar aufzubringen, den Rest finanzierte es mit Schatzwechseln mit einer Laufzeit von drei Monaten, die nur unter großen Problemen zum verlangten Termin eingelöst werden konnten.

11 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 156.

12 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 156.

13 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 157. Bei seiner Regierungserklärung ließ *Wirth* anklingen, daß auch die Oberschlesienfrage Motivation für die Annahme des Ultimatums der Alliierten sei. Zwischen Polen und Deutschland bestand ein Streit um die Zugehörigkeit Oberschlesiens. Im August 1919 und August 1920 war es zu zwei polnischen Aufständen in Oberschlesien gekommen, auf die der Einsatz von deutschen Freikorps und Sicherheitskräften folgte. Am 20. Mai 1921 erfolgte dann die nach dem Versailler Vertrag vorgesehene Abstimmung in Oberschlesien; in dieser sprachen sich 60% für Deutschland und 40% für Polen aus. Dies hatte zur Folge, daß die Reichsregierung ganz Oberschlesien verlangte, wohingegen die Alliierten und Polen für eine Teilung des Gebietes plädierten. Infolge dieser Auseinandersetzung ereignete sich der dritte oberschlesische Aufstand, welcher eine erste große Bewährungsprobe für die Regierung *Wirth* darstellte: Die Regierung *Wirth* unterstützte – zusammen mit der preußischen Regierung – eine paramilitärische Organisation, den oberschlesischen Selbstschutz. Gegenüber den sich neu formierenden Freikorps ging die Regierung *Wirth* gezwungenermaßen aus außen- und innenpolitischen Gründen auf Distanz, auch wurde bald darauf der oberschlesische Selbstschutz – zumindest offiziell – aufgelöst. Die Frage der Zugehörigkeit Oberschlesiens wurde am 12. August 1921 dem Völkerbund zur Entscheidung überlassen und damit eine Entscheidung auf diplomatischer Ebene bewirkt. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Völkerbundesrates kam der Oberste Rat der Alliierten am 20. Oktober zu dem Ergebnis, daß etwa vier Fünftel des oberschlesischen Industriegebietes an Polen fallen sollten, u.a. auch die Städte Königshütte und Kattowitz, in denen die Abstimmungen für Deutschland noch eine überwältigende Mehrheit ergeben hatten. Deutschlands Verlust belief sich auf drei Viertel der einträglichen Kohlen- und Bleierzförderung, 70% der Hochofenproduktion und 85% der Zinkerzförderung. Daraufhin drängten DDP und Zentrum auf den Rücktritt des ersten Kabinetts *Wirth*; dies kam der Forderung schließlich auch am 22. Oktober 1921 nach. Am 26. Oktober nahm das zweite Kabinett *Wirth* die Arbeit auf.

Im März 1922 reichten die Alliierten schließlich ihre noch ausstehenden Bedingungen nach: hierzu gehörte eine zusätzliche Steuer mit einem geschätzten Ertrag von 1 Milliarde Goldmark und Anordnung der Kontrolle des Reichshaushaltes durch die Reparationskommission¹⁴. *Wirth* bekundete am 26. März seine Ablehnung gegenüber diesen Plänen. Deutschland wurde für seine Zahlungen für das Jahr 1922 ein Zahlungsaufschub von sechs Monaten gewährt.

Deutschland versprach sich von der Taktik Erfolg, mit einer anderen im Weltkrieg unterlegenen Partei Verträge abzuschließen und nahm am Rande der Weltwirtschaftskonferenz¹⁵ mit der Russischen Föderativen Sowjetrepublik Vertragsverhandlungen auf¹⁶. Deutschland war dabei mit einer prominenten Delegation – bestehend aus Reichskanzler *Wirth*, Außenminister *Rathenau* und der Ostabteilung des Auswärtigen Amtes – in der Erwartung angereist, an einem internationalen Wirtschaftskonsortium für die Sowjetunion aufgrund der bestehenden guten Kontakte zu Moskau beteiligt zu werden¹⁷. Aufgrund der enttäuschenden Feststellung, daß es wohl doch nicht zu einer solchen Beteiligung Deutschlands kommen sollte, bemühte man sich um einen Vertrag mit Sowjetrußland. *Rathenau* hatte zunächst einem solchen Vertrag ablehnend gegenübergestanden; aus Angst vor einem Reparationsabkommen zwischen den Alliierten und der Sowjetunion nach Art. 116 des Versailler Vertrages¹⁸, dessen bevorstehenden Abschluß die Russen noch fälschlicherweise behaupteten, war er jedoch schließlich zu Verhandlungen bereit¹⁹.

Am 16. April 1922 schloß er als Vertreter des Deutschen Reiches den Vertrag von Rapallo²⁰ mit dem Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten, *Tschitscherin*, der die Russische Föderative Republik vertrat²¹. Im Mai 1921

14 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 167.

15 Die Weltwirtschaftskonferenz fand auf Einladung der westlichen Alliierten vom 10. April bis zum 19. Mai 1922 in Genua statt und diente der Beratung wirtschaftlicher Probleme Europas im Hinblick auf die Reparationsfrage, s. *Schulze*, Weimar, S. 235.

16 *Winkler*, Der lange Weg nach Westen Bd. 1, S. 424; *Möller*, Weimar, S. 150; *Heiber*, Die Republik von Weimar, S. 108.

17 *Schulze*, Weimar, S. 235.

18 Die Sowjetunion hätte bei einem Abkommen mit England und Frankreich nach diesem Artikel des Versailler Vertrages eigene Kriegsentschädigungen an Deutschland stellen können, s. *Schulze*, Weimar, S. 236.

19 *Winkler*, Der lange Weg nach Westen Bd. 1, S. 424; *Schulze*, Weimar, S. 236; *Möller*, Weimar, S. 150.

20 Der Ort des Vertragsschlusses war das oberitalienische Seebad Rapallo.

21 *Möller*, Weimar, S. 150; *Winkler*, Der lange Weg nach Westen Bd. 1, S. 424.

war es bereits zur Unterzeichnung eines deutsch-sowjetrussischen Handelsvertrages gekommen²².

Der Inhalt des Vertrages²³ von Rapallo umfaßte den wechselseitigen Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Weltkrieg für entstandene Kriegsschäden, inklusive der Ansprüche ziviler Art, sowie die Aufnahme der konsularischen und diplomatischen Beziehungen und der gegenseitigen wirtschaftlichen Förderung²⁴. Zudem erklärte das Deutsche Reich den Verzicht auf das deutsche Vermögen in Rußland, das durch die bolschewistische Revolution verstaatlicht worden war. Für die deutsch-sowjetischen Wirtschaftsbeziehungen sollte das Prinzip der Meistbegünstigung gelten²⁵. Der Vertrag von Rapallo hatte demnach nur eine begrenzte Reichweite; gleichwohl beunruhigte er die westalliierten Mächte²⁶ und führte zu angespannten außenpolitischen Beziehungen. Eine Einigung in der Reparationsfrage war dadurch in weite Ferne gerückt. Die Angespanntheit der Lage wurde deutlich, als am 24. April 1922 der französische Ministerpräsident *Poincaré* die Möglichkeit der militärischen Intervention Frankreichs in einer Rede äußerte²⁷.

Hatte *Rathenau* die Zusammenarbeit mit Sowjetrußland aus Angst vor einer Belastung des Verhältnis Deutschlands zu den Westmächten nur sehr zögerlich unterstützt, so gefährdeten die weiteren Plänen *Wirths* gerade dieses sensible Verhältnis. Die von den Alliierten auferlegte Nachkriegsordnung war ihm insbesondere im Hinblick auf Polen ein Dorn im Auge. So äußerte sich *Wirth* gegenüber dem Grafen *Brockdorf-Rantzau*, daß Polen „erledigt“ werden müsse, wobei er in diesem Punkt mit den Militärs einig sei, insbesondere mit *General von Seeckt*. Weiterhin bekundete er den Wunsch nach einer direkten Nachbarschaft von Rußland und Deutschland, Polen solle „zertrümmert“ werden und auch die Randstaaten, die „baltischen Republiken“, seien „zusammen[zu]schlagen“²⁸. Diese Wünsche wurden bereits seit September 1921 durch eine geheime Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roter Armee forciert. Im Truppenamt wurde Anfang 1922 die „Sondergruppe R(ußland)“ gebildet, die den Ausbau der deutschen Militärmacht entgegen den Versailler Bestimmungen mit Hilfe Rußlands fördern sollte. Die für diese Aktion notwendigen Geldmittel wurden von *Wirth*, der bis November 1921 auch das Reichsfinanzministerium inne hatte, aufgebracht. Ende April 1922 wurden in Rußland, was nach dem Versailler Vertrag streng verboten war, auf deutsches Ansinnen die ersten Militärflugzeuge gebaut, im Laufe des Jahres 1922

22 *Möller*, Weimar, S. 150.

23 Am 5. November 1922 wurde der Vertrag auch auf die anderen Sowjetrepubliken ausgedehnt.

24 *Schulze*, Weimar, S. 237; *Möller*, Weimar, S. 151.

25 Das bedeutete, daß man sich alle handelspolitischen Vergünstigungen einräumte, die man anderen Staaten auch gewährte, s. *Schulze*, Weimar, S. 237.

26 *Möller*, Weimar, S. 150.

27 *Winkler*, *Der lange Weg nach Westen* Bd. 1, S. 425.

28 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 169.

wurden die ersten deutschen Reichswehroffiziere in Rußland fliegerisch ausgebildet²⁹. Außerdem kam es zur Gründung der „Gesellschaft zur Förderung gewerblicher Unternehmungen“, die als eine Dachorganisation deutscher Industrieniederlassungen in Rußland fungierte. Infolge dieser deutsch-russischen Zusammenarbeit wurden die Militärklauseln des Versailler Vertrages unterlaufen und *Wirth*, obwohl er sich zur Erfüllungspolitik bekannt hatte, besaß einen nicht unerheblichen Anteil hieran.

Innenpolitisch befand sich die junge Republik in einer desaströsen wirtschaftlichen Lage. Die Inflation befand sich auf dem Höhepunkt; die Teuerungsrate trieb die Menschen in die Verzweiflung. War im Jahre 1919 die deutsche offizielle Papiermark ungefähr ein Viertel, im Jahre 1920 ein Dreizehtel und im Jahre 1921 ein Zweiundzwanzigstel der Mark von 1914 wert, so war sie im Januar des Jahres 1922 nur noch ein Fünzigstel der Goldmark wert, d.h. die Mark war gleich zwei Pfennig bzw. ein Cent³⁰.

Die Inflation war aber nicht nur Folge der zu leistenden Reparationszahlungen, sondern wurzelte bereits im ersten Kriegsjahr 1914. Die Reichsregierung entschied sich damals, die Kosten des Krieges zu 70 % durch Schuldenaufnahme und nicht, wie andere Staaten, so z.B. England, es praktizierten, den Hauptteil durch Steuererhöhungen zu decken³¹. Es wurden immer weitere Krieganleihen von der Bevölkerung gezeichnet, die aber nicht ausreichten, die Kriegskosten zu bestreiten. Als Hilfsmittel erhöhte die Reichsregierung schließlich die Geldumlaufmenge, während des Krieges erhöhte diese sich um das Dreizehnfache.

Zudem war am 23. Juni 1922 die Getreideumlage im Reichsausschuß gescheitert, so daß die Befürchtung bestand, die Brotpreise könnten heraufschnellen³². Dies war Anlaß für die gesamte Linke – über die ganze Spannweite von MSPD bis zur KPD – zu Massendemonstrationen gegen Brotwucher und Reaktion aufzurufen³³.

Die Rechte war – aufgehetzt durch den wirtschaftlichen Niedergang und die in ihren Augen auf der Konferenz in Genua vertane Chance auf eine Abkehr von der von *Wirth* praktizierten und von ihr so verhaßten Erfüllungspolitik³⁴ – in ihrer politischen Agitation enthemmt und in jeder Form zum Kampf gegen die Regierung und ihre Vertreter bereit. Die Regierung hatte sich in ihren Augen

29 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 170.

30 *Rosenberg*, Entstehung und Geschichte der Weimarer Republik, S. 22.

31 Siehe hierzu ausführlicher sowie mit weiteren Verweisen: *Vormbaum*, Lex Emminger, S. 23 f.

32 *Jasper*, Der Schutz der Republik, 3. Kapitel, S. 56.

33 *Jasper*, Der Schutz der Republik, 3. Kapitel, S. 56 f.

34 Erfüllungspolitik bedeutete zu versuchen, den Forderungen der alliierten Siegermächte ehrlich nachzukommen und dadurch zu beweisen, daß diese praktisch unerfüllbar seien und dadurch Verhandlungen herbeizuführen, s. *Bracher / Funke / Jacobsen-Schwabe*, Die Weimarer Republik, S. 95 (100).

„zum Gerichtsvollzieher und Gendarm der unergründlichen Raubgier, zum Zutreiber und Fronvogt der unersättlichen Herrschsucht unserer Feinde“ gemacht³⁵. Paraden ehemaliger kaiserlicher Militärs und Prinzen sowie Regimentstage wurden zum Sinnbild einer chauvinistischen, republikfeindlichen Gesinnung, die wiederum von der Arbeiterschaft als Provokation angesehen wurde³⁶.

Höhepunkt dieser republikverachtenden Agitation war eine Reihe von Anschlägen, denen eine große Anzahl von prominenten Politikern und Persönlichkeiten zum Opfer fiel. Opfer dieser Attentate waren u.a. *Matthias Erzberger* (gest. am 26. August 1921)³⁷, *Otto Gareis* (USPD-Abgeordneter, gest. am 10. Juni 1921) und *Philipp Scheidemann*, der ein Blausäureattentat überlebte. Trauriger Höhepunkt dieser Anschlagsserie war die Ermordung des Mannes, der seine Unterschrift nur nach Zögern unter den Vertrag von Rapallo gesetzt hatte und dessen Ratifizierung nicht mehr erleben sollte: *Walter Rathenau*³⁸. Am späten Nachmittag des 24. Juni 1922 wurde der damalige Außenminister der Weimarer Republik auf dem Weg von seiner Villa am Grunewaldsee zum Auswärtigen Amt durch mehrere Pistolenschüsse getötet³⁹. Die Täter⁴⁰ gehörten – wie auch die des Mordes an *Erzberger* – der Organisation Consul an⁴¹. Als sog. Erfüllungspolitik und Jude verkörperte er das, was

35 *Helfferrich*, Deutschland in den Ketten des Ultimatums, Deutschnationale Flugschriften 107, Berlin 1921, S. 19.

36 *Jasper*, Der Schutz der Republik, 3. Kapitel, S. 56.

37 In der Presse wurden Stimmen laut, die den Mord an *Erzberger* für gerechtfertigt erklärten: Die „Kreuz-Zeitung“ zog einen Vergleich der *Erzberger*-Attentäter, dem Oberleutnant zur See Heinrich Tillessen und dem Reserveleutnant Heinrich Schulz, beide Mitglieder der „Organisation Consul“, zu bekannten Persönlichkeiten wie Brutus, Wilhelm Tell und Charlotte Corday. Der Kampf gegen *Erzberger* sei ein „Abwehrkampf“ gewesen. Andere Zeitungen wie der „Berliner Lokalanzeiger“ oder die „Oletzkoer Zeitung“ aus Ostpreußen bekundeten in ähnlicher Weise Sympathien für die Attentäter. Siehe hierzu: *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 161.

38 *Walter Rathenau* war Industrieller und Politiker; er leitete 1914/15 die von ihm angeregte Kriegsrohstoff-Abteilung im preußischen Kriegsministerium und war im Jahre 1921 im ersten Kabinett Wirth Reichswiederaufbauminister und im zweiten Reichsaußenminister.

39 *Winkler*, Der lange Weg nach Westen Bd. 1, S. 425.

40 Die Täter waren *Ernst Werner Techow*, Oberleutnant a.D. *Erwin Kern* und *Herrmann Fischer*.

41 Die Organisation Consul stellte sich als eine weitverzweigte Geheimorganisation dar, die als Nachfolgeorganisation der 1920 aufgelösten Marinebrigade *Ehrhardt* fungierte. Die Marinebrigade *Ehrhardt* hatte sich nach dem 1. Weltkrieg gebildet und war maßgeblich am *Kapp*-Putsch beteiligt gewesen. Danach wurde sie aufgelöst. Der Anführer der Organisation Consul, deren Mitglieder sich über ganz Deutschland verteilten und deren Hauptsitz sich in München befand, war der ehemalige Korvettenkapitän *Ehrhardt*.

die Rechte von Grund auf verachtete. Die Reaktion der Regierung auf diese Tat war in ihrer Machtlosigkeit die Verkündung zweier Verordnungen zum Schutze der Republik und des sich daran anschließenden Republiksschutzgesetzes⁴².

Rathenau war der Regierung in der Überzeugung – ähnlich wie *Wirth* – beigetreten, daß trotz der vielfältigen Hindernisse und Probleme der Versuch der Erfüllung gewagt werden müsse. Die beiden verband nach der Beobachtung *Radbruchs* ein besonderes Verhältnis:

„Schön und eigenartig war das Verhältnis Rathenaus zu dem Reichskanzler *Wirth*. Man gewann aus der Zartheit, mit der *Rathenau* den Kanzler behandelte, den Eindruck, daß er sich sowohl des Wertes wie der Verletzlichkeit des Mannes, der mit dem Aussehen eines gesunden Bauernburschen weit unübersichtlicher war, als er schien, sehr bestimmt bewußt war, und daß er an ihm bewunderte, was ihm selbst fehlte. *Rathenau* war ein Mann der Kalkulation. Wenn *Wirth* dagegen kalkulierte, griff er mit seiner Entscheidung leicht fehl. *Wirth* war ganz ausgesprochen der Mann des Instinkts, eines bei uns seltenen starken politischen Instinkts. Und so sah jeder von beiden am andern das, was ihm fehlte und ihn zu ergänzen geeignet war.“⁴³

Am Ende ließen neben der galoppierenden Inflation und dem Reparationsstreit mit dem Westen innerparteiliche Streitigkeiten das Kabinett *Wirth* II am 22. November 1922 scheitern.

Im Laufe des Jahres 1922 war Deutschland in die erste Phase der Hyperinflation eingetreten: Betrag der Wechselkurs der Mark im Mai 1922 noch 69,11 für einen Dollar, so waren es im Juni 75,62, im Juli 117,49, im August schon 270,26 und schließlich im Dezember 1922 1807,83⁴⁴. Die Inflation war auch ein Resultat der *Wirths*chen Erfüllungspolitik: Deutschland war in den Bemühungen, die Reparationsforderungen der Alliierten zu erfüllen, weit gegangen⁴⁵.

Dieser trug den allgemein bekannten Decknamen Consul und verkehrte, obwohl er steckbrieflich wegen Hochverrats gesucht wurde, mit bayerischen Regierungsvertretern, insbesondere mit dem Polizeipräsidenten *Pöhner*, der rechtsradikale Verbände förderte. Die Statuten der Organisation Consul gaben dabei neben der Pflege des nationalen Gedankens die Bekämpfung des Judentums, aller Anti- und Internationalen, der linksradikalen Parteien, der Sozialdemokratie und der antinationalen Weimarer Verfassung als Ziele an. Vgl. *Jasper*, Der Schutz der Republik, 5. Kapitel, S. 110.

42 Näheres hierzu im 3. Kapitel.

43 *Radbruch*, Der innere Weg, S. 117.

44 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 181.

45 Die Reparationsfrage war aber auch Anlaß für die Auseinandersetzung zwischen Organisationen der Arbeitnehmer und Unternehmern: aus Sicht der Arbeitnehmerverbände war eine Stabilisierung der Währung nur mit einer Belastung des Sachwertbesitzes zu erreichen, wohingegen die Unternehmer die Inflation so weit explodieren lassen wollten, bis eine Neuregelung der Reparationen sowie – und das war gemessen an den Zugeständnissen durch die Revolution von 1918/19 eine Rückentwicklung – der gel-

Die Reichsregierung hatte aber zugleich damit begonnen, konkrete Vorschläge zur Lösung des Reparationsproblems zu erarbeiten: in einer Note vom 13. November 1922 nahm die Reichsregierung Vorschläge der interfraktionellen Kommission auf, die neben Entwürfen zur Steigerung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben zum Ausgleich des Reichshaushaltes auch eine Neuregelung des Arbeitszeitrechts vorschlug, wobei auch gesetzlich begrenzte Ausnahmen zum 8-Stunden-Tag erwogen wurden. Erstmals wurde auch eine Unterstützung der Reichsbank in Betracht gezogen: Wenn eine internationale Anleihe 500 Millionen Goldmark erwirtschaftete, würde ein gleich hoher Zuschuß der Reichsbank erfolgen⁴⁶. Zunächst schien durch die breite Zustimmung innerhalb der Parteien für die Note die Bildung einer großen Koalition möglich, jedoch scheiterte diese an der Zustimmung der SPD (diese nannte sich nunmehr Vereinigte Sozialdemokratische Partei Deutschlands); *Wirth* trat infolge dessen am 14. November 1922 zurück.

Die neue Reichsregierung unter dem parteilosen *Wilhelm Cuno* als Reichskanzler schloß sich dem Inhalt der Reparationsnote der Vorgängerregierung an. Zudem beantragte sie am 2. Dezember eine Verlängerung der Fristen bis zum 1. April 1923 für die nach dem Versailler Vertrag bis Ende 1922 fälligen Holzlieferungen. Die Reparationskommission stellte schließlich die schuldhafte Verletzung Deutschlands bei der Einhaltung der Lieferbestimmungen fest. Das durch den Vertrag von Rapallo bereits sehr angespannte Verhältnis zu Frankreich verschlechterte sich dadurch zunehmend. Als die Reparationskommission schließlich am 9. Januar 1923 einen bewußten Verstoß gegen die Pflicht zu Kohlenlieferungen im Jahr 1922 feststellte, begann am 11. Januar 1923 der Einmarsch belgischer und französischer Truppen zur Besetzung des Ruhrgebiets.

B) Reformgeschichtliche Lage bis 1922 – Entwürfe 1909, 1911, 1913 und 1919

Die Strafrechtsreform war, als *Gustav Radbruch* mit der Arbeit an seinem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB begann, bereits seit der Jahrhundertwende ein Thema, mit dem sich die deutschen Juristen intensiv beschäftigten.

Ausgangspunkt war das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, das vom Norddeutschen Bund übernommen wurde und noch auf dem nur geringfügig geänderten preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 basierte⁴⁷. Dies

tenden Arbeitszeiten vollzogen worden war. Insbesondere *Hugo Stinnes* äußerte in einer Rede am 9. November 1922 vor dem Reichswirtschaftsrat die Forderung, daß die Arbeiter ohne besonderen Lohnzuschlag 10 bis 15 Jahre lang täglich zwei Stunden länger arbeiten sollten. Diese Forderung vermochte sich jedoch selbst in *Stinnes* eigener Partei, der DVP, nicht durchzusetzen. Ende 1922 wurde in der Montanindustrie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums mit dem Abbau der Löhne der Bergleute begonnen.

46 *Winkler*, Weimar 1918–1933, S. 184.

47 *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 4 f.

galt zwar für seine Zeit als progressiv, denn es fußte auf der Idee eines liberalen Rechtsstaates⁴⁸, fiel aber in die Zeit eines Paradigmenwechsels⁴⁹.

Dieser vollzog sich um die Jahrhundertwende infolge des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wandels. Maßgebend dafür waren die neuen Probleme, vor denen man stand, wie z.B. die soziale Frage. Der Umbruch sollte sich auch gerade in der Grundausrichtung des Strafrechts manifestieren und damit eine Abkehr vom tatorientierten hin zum täterorientierten Strafrecht vollziehen. Die Funktion von Strafe sollte nicht mehr nur reine Vergeltung der Tat sein, sondern der Schutz der Gesellschaft⁵⁰. Federführend für ein neues strafrechtsideologisches Verständnis waren *Franz v. Liszt*, der spätere Doktorvater *Gustav Radbruchs*, und seine soziologische Schule. Aufgrund des Grundprinzips einer zweckgerichteten Strafe stand sie zu der klassischen Schule, der *Wilhelm Kahl* anhing, und dem ihr innewohnenden Vergeltungsgedanken im Widerspruch.

Dieser Schulenstreit war zwar auch Anfang des 20. Jahrhunderts noch nicht beigelegt, die beiden Hauptakteure, *v. Liszt* und *Kahl*, einigten sich jedoch am 1. Juli 1902, den Zwist über theoretische Grundsätze zunächst auf Eis zu legen, um gemeinsam eine Reform des Strafrechts anzustreben⁵¹.

Weiterer Anstoßpunkt zur Reformierung und Modernisierung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung war der Abschluß des vom Chef des Reichsjustizamtes, Staatssekretär *Nieberding*, maßgeblich im Parlament durchgesetzten Bürgerlichen Gesetzbuchs, das am 1. Januar 1900 in Kraft getreten war⁵². *Nieberding* ergriff auch wiederum nach dem offiziell erklärten „Waffenstillstand“ im Schulenstreit die Initiative und berief am 28. November 1902 ein „freies wissenschaftliches Komitee“ ein, das zur Vorbereitung der Strafrechtsreform eine rechtsvergleichende Darstellung aller relevanten Strafrechtsmaterien der größeren Kulturstaaten erarbeiten und diese unter kritischer Würdigung für einen Vorschlag eines deutschen Gesetzeswerkes berücksichtigen sollte⁵³.

48 *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 344.

49 *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 5.

50 *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 5.

51 *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 327, S. 394.

52 *Schubert / Regge*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I, Bd. 1, S. VIII; *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 6.

53 *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 327, S. 394 f.; *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 6; *Schubert / Regge*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I, Bd. 1, S. VIII f.

Das Komitee bestand aus den Strafrechtsprofessoren *Birkmeyer*, *Kahl*, *Wach*⁵⁴, *v. Liszt*, *Seuffert*⁵⁵, *Calker* und *Frank*⁵⁶. Zudem stieß später *v. Lilienthal* hinzu, der auch der soziologischen Schule angehörte und engen Kontakt zu *v. Liszt* pflegte. *Seuffert* verstarb am 23. November 1902 und wurde durch *v. Hippel* ersetzt. Die aus der Komiteearbeit resultierende „Vergleichende Darstellung des deutschen und des ausländischen Strafrechts“ in 16 Bänden wurde unter Mitwirkung österreichischer und deutscher Strafrechtslehrer im Jahre 1909 abgeschlossen und war die Basis der nachfolgenden Reformarbeiten⁵⁷.

Bevor es zum Abschluß der Arbeiten kam, wurde jedoch im Jahre 1906 (am 1. Mai) – auch auf Initiative *Nieberdings* hin – eine kleine Kommission praktischer Juristen dazu berufen, auf der Grundlage der bisher erworbenen Erkenntnisse die ersten Grundpfeiler für ein neues Strafgesetzbuch zu setzen. Diese Kommission setzte sich unter dem Vorsitz des damaligen Direktors des Preußischen Justizministeriums *Lucas*, dessen Stellvertreter der Geheimrat aus dem Reichsjustizamt *von Tischendorf* war, aus dem Geheimrat Dr. *Schulz* (Preußisches Justizministerium), dem Kammergerichtsrat und Vater von *Hans Fallada*, *Ditzen*, und dem bayerischen Oberlandesgerichtsrat *Meyer* zusammen⁵⁸. Aufgrund der zahlreichen Amtsgeschäfte wurde *Tischendorf* von *Joël* ab 1908 vertreten; zudem kam es in diesem Jahr durch Krankheit zur Auswechslung *Schulzes* durch den Kammergerichtsrat *Kleine*. *Ditzen* schied aufgrund seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat im Jahre 1909 faktisch aus und wurde vom Kammergerichtsrat *Oelschläger* ersetzt.

Am 20. April 1909 hatte die Kommission bereits ihre Aufgabe erfüllt; der fertige „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ wurde mit einer zweibändigen Begründung im Herbst 1909 der Öffentlichkeit übergeben. Er diente nicht zur Vorlage bei den gesetzgebenden Körperschaften, sondern nur als Grundlage für eine öffentliche Diskussion. Eine solche wurde auch intensiv in der Fach- und Tagespresse betrieben, der Entwurf wurde überwiegend als positive Grundlage für die weitere Reformarbeit gesehen⁵⁹.

54 *Karl Birkmeyer*, *Wilhelm Kahl* und *Adolf Wach* waren Anhänger der klassischen Schule.

55 *Franz v. Liszt* und *Hermann Seuffert* waren Vertreter der soziologischen Schule.

56 *Fritz van Calker* und *Reinhard Frank* sollten nach *Nieberdings* Vorstellung einen vermittelnden Standpunkt einnehmen.

57 *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 7.

58 *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 7.

59 *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 329, S. 396; *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 7.

Sie sollte durch einen von den Professoren *Kahl*, v. *Lilienthal*, v. *Liszt* und *Goldschmidt* aufgestellten „Gegenentwurf“, der im Jahre 1911 erschien, vorangetrieben werden⁶⁰.

In der Zwischenzeit wurden die vom Reichsjustizamt initiierten Reformarbeiten durch den Nachfolger *Nieberdings*, Staatssekretär *Lisco*, fortgeführt, indem eine zweite Kommission mit der Beratung über den Vorentwurf und der Erstellung eines Regierungsentwurfs betraut wurde⁶¹. Diese aus achtzehn Mitgliedern, sechzehn ständigen und zwei nichtständigen, gebildete Kommission trat am 4. April 1911 erstmals zusammen. Sie bestand aus angesehenen Praktikern aus den größeren Bundesstaaten und dem Reich. Den Vorsitz führte zunächst *Lucas*⁶², die Stellvertretung *Tischendorf*⁶³. Weitere Mitglieder waren *Duffner*, v. *Feilitzsch*, v. *Frank*, *Friedmann*, v. *Hippel*, *Lindenberg*, *Meyer*, *Niemeyer*, *Pfersdorff*, v. *Rupp*, *Rüster*, *Schulz*, *Moeli*, *Klein*, später auch *Cormann*, *Joël* und *Kleine*⁶⁴. Reichsjustizamt und preußisches Justizministerium entsandten ständige Kommissare, die eine Verbindung zu den Ministerien gewährleisteten. Zu ihnen gehörte zunächst auch *Joël*. Er wurde jedoch im Jahre 1912 zum ständigen Mitglied der Kommission ernannt und in seiner Eigenschaft als Kommissar daraufhin von *Bumke*, dem späteren Reichsgerichtspräsidenten, abgelöst⁶⁵. Die Kommission beendete ihre erfolgreiche Arbeit am 27. September 1913. Es kam aber nicht zur Veröffentlichung des „Entwurfs der Strafrechtskommission (1913)“, auch nicht, als das Einführungsgesetz von einer kleineren Kommission unter dem Vorsitz von *Ebermayer* 1914 fertiggestellt war⁶⁶; Grund hierfür war der Kriegsausbruch.

Mitten in der entscheidenden Phase des Ersten Weltkrieges im Frühjahr 1918 wurde die Reform durch den Staatssekretär des Reichsjustizamts, *Paul v. Krause*, wieder in Gang gebracht. Vom 15. April 1918 bis zum 21. November 1919 trat eine vierköpfige Kommission, bestehend aus *Joël*, *Ebermayer*, *Cormann* und *Bumke*, zusammen, welche auf der Grundlage des Entwurfs von 1913 unter Berücksichtigung der tiefgreifenden Änderungen der

60 *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 7 f.; *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 329, S. 396.

61 *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 330, S. 397.

62 Aufgrund gesundheitlicher Probleme trat *Lucas* jedoch zurück und überließ *Kahl* 1913 den Vorsitz.

63 Nach der Ernennung *Tischendorfs* zum Senatspräsidenten beim Reichsgericht übernahm *Kahl* 1912 zunächst die Position des Stellvertreters.

64 Radbruch, Bemerkungen, S. 48.

65 *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 9.

66 *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 9.

Verhältnisse und Anschauungen, die Weltkrieg und die anschließende Staatsumwälzung verursacht hatten, einen neuen „Entwurf von 1919“ erarbeitete.

Dieser wurde zusammen mit dem Entwurf von 1913 und einer von *Bumke* und *Joël* zum Entwurf von 1919 verfaßten Denkschrift Ende 1920 veröffentlicht, wiederum nicht als Regierungsentwurf, sondern erneut als Grundlage der öffentlichen Diskussion⁶⁷. Aufgrund der allgemeinen Umbruchsstimmung und der Nachkriegswirren befaßte sich die Öffentlichkeit jedoch nicht so intensiv mit dem Entwurf von 1919, wie sie es 1909 mit dem Vorentwurf getan hatte.

67 *Radbruch*, Bemerkungen, S. 48; *Wassermann*, Einleitung; in: GRGA, Bd. 9 (Strafrechtsreform), S. 9 f.; *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, § 331, S. 397 f.

ZWEITER TEIL:
DER VERFASSER UND SEIN ENTWURF

Drittes Kapitel: Gustav Radbruch

A) Werdegang

Eine Arbeit über den Entwurf von 1922, der sogar den Namen des Verfassers trägt, wäre unvollständig ohne eine Beschäftigung mit der Person *Gustav Radbruchs*.

Am 21. November 1878 wurde *Gustav Lambert Radbruch* als drittes und jüngstes Kind¹ des Kaufmanns *Heinrich Radbruch* und dessen Ehefrau *Emma*, einer Tochter des Konditormeisters *Wilhelm Prahl*, in Lübeck geboren². Er wuchs dort in seinem begüterten großbürgerlichen Elternhaus auf, in das er auch später als Erwachsener immer wieder für Besuche zurückkehrte³.

Radbruch wurde in seiner Persönlichkeit sehr stark von seinem Vater geprägt, der in ihm das Interesse für Geschichte weckte und ihm den Glauben an das grundsätzlich Gute im Menschen mitgab⁴. Die prägende Rolle seines Vaters wird auch in seinen Memoiren deutlich:

„Ich selbst glaube mein Wesen zum überwiegenden Teile nicht der Mutter, sondern dem Erbe meines Vaters zu danken.“⁵

Anders als der Sohn war der Vater nicht der Sozialdemokratie als politischer Heimat zugetan, er war vielmehr nationalliberal, ein Anhänger *Bismarcks*⁶. Trotzdem hat der Vater seinem Sohn dessen späteren politischen Werdegang nicht verübelt, sondern vielmehr „mit wohlwollender Anteilnahme verfolgt“⁷.

1 *Gustav Radbruch* besaß zwei ältere Geschwister, eine sieben Jahre ältere Schwester und einen zehn Jahre älteren Bruder. Aufgrund dieser hohen Altersunterschiede baute er keine sehr enge Bindung zu ihnen auf; lediglich zu seiner Schwester bestand während seiner Schüler- und Studentenzeit eine engere Verbundenheit.

2 *Otte*, *Gustav Radbruchs Kieler Jahre 1919–1926*, S. 5; *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 36.

3 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 11, 15; *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 36; *Spendel*, *Jurist in einer Zeitenwende*, S. 13.

4 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 14 f.; *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 36.

5 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 14.

6 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 16; *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 38; *Otte*, *Gustav Radbruchs Kieler Jahre 1919–1926*, S. 6.

7 *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 38.

Radbruch besuchte zunächst in Lübeck von 1884 bis 1892 das Progymnasium von Dr. *Bussenius* und anschließend das Gymnasium Katharineum, das in einem ehemaligen Katharinenkloster untergebracht war, wo er als guter Schüler den Grundstein für eine fundierte Bildung legte⁸. Er beherrschte während seines gesamten Lebens Latein und war auch in begrenztem Umfang des Griechischen mächtig⁹. Seine Schulzeit beendete er 1898 als „Primus Omnium“ seines Abiturjahrganges¹⁰.

Zudem entwickelte *Radbruch* früh eine musische Begabung, bereits zu seiner Zeit auf dem Gymnasium kam es zur Veröffentlichung von Gedichten¹¹. Früh geweckt war auch sein Interesse für die Geschichte seiner Geburtsstadt. Charakteristisch war es für ihn, daß er sein ganzes Leben eine Begeisterung für Memoiren, Biographien und Anekdoten hegte und geflügelte Worte, seltene Zitate und ausgesuchte Motti sammelte¹².

Im Anschluß an die Schullaufbahn begann *Radbruch* Jura zu studieren, wobei er dieses nicht aufgrund seiner inneren Neigung tat, vielmehr damit dem Wunsch seines Vaters entsprach.

„Aber Jurist wurde ich, obgleich mich zu dem Beruf keine innere Neigung zog – der Wunsch meines Vaters trat mir mit derartiger Selbstverständlichkeit gegenüber, daß ein Widerspruch ausgeschlossen war, zumal da ich andere Wünsche und Fähigkeiten nicht mit der unbedingten Kraft der Überzeugung vertreten konnte.“¹³

Im Sommer 1898 begann er in München sein drei Jahre dauerndes Studium. Besonders beeindruckte den jungen *Radbruch* in dieser Zeit die Vorlesung bei dem „Kathedersozialisten“¹⁴ *Lujo Brentano*, bei dem er die Vorlesung „Natio-

8 *Radbruch*, Der innere Weg, S. 21; *Kaufmann*, Gustav Radbruch, S. 38.

9 *Kaufmann*, Gustav Radbruch, S. 38.

10 *Kaufmann*, Gustav Radbruch, S. 38; *Otte*, Gustav Radbruch Kieler Jahre 1919–1926, S. 6.

11 *Radbruch*, Der innere Weg, S. 29; *Kaufmann*, Gustav Radbruch, S. 38.

12 *Wolf*, Große Rechtsdenker, S. 713 (724).

13 *Radbruch*, Der innere Weg, S. 19.

14 Als „Kathedersozialisten“ wurde eine Gruppe von Nationalökonomern bezeichnet, die sich im 19. Jahrhundert für eine bessere soziale Lage der Arbeiterschaft einsetzten. Der Begriff wurde im Jahre 1871 von Heinrich Bernhard Oppenheim geprägt; er war aber insofern widersprüchlich, als die Anhänger dieser Gruppierung keine Sozialisten waren, sondern vielmehr die staatliche Ordnung und die Struktur des Privateigentums nicht ändern wollten. Sie glaubten daran, die Kluft zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft durch soziale Reformen zu überwinden. Einige Vertreter dieser Richtung (u.a. von Schönberg, Held, Nasse und Schmoller) gründeten 1871 den „Verein für Socialpolitik“ und 1901 die Gesellschaft für Soziale Reform. Bismarck erhielt von ihnen Unterstützung für die Einführung von Sozialversicherungen. Auch waren die „Kathedersoziali-

nalökonomie der Wissenschaft“ hörte¹⁵. Durch sie wurden nach eigener Beurteilung die ersten Sympathien mit dem Sozialismus geweckt¹⁶; wirklicher Beweggrund für die politische Überzeugung war jedoch nicht der Kontakt mit der sozialistischen Wissenschaft, sondern derjenige mit der Dichtung der damaligen Zeit wie *Gerhard Hauptmanns* „Weber“ oder *Richard Dehmels* „Gedicht vom Arbeitsmann“¹⁷.

Schon nach einem Semester¹⁸ verließ er die dortige Juristische Fakultät und wechselte nach Leipzig¹⁹. Hier verbrachte er drei Semester²⁰, wobei es zunächst *Rudolf Sohm*²¹ und *Karl Binding*²² als Vertreter der klassischen historisch-positivistischen Strafrechtsschule waren, die *Radbruch* wissenschaftlich beeinflussten²³. Dann zog es ihn aufgrund seiner damals beginnenden Affinität zu *v. Liszt* nach Berlin, wo er seine abschließenden Semester verbrachte²⁴. Nach der erforderlichen Mindestzahl von sechs Semestern legte *Radbruch* im

sten“ darum bemüht Einfluß auf die reformerischen Kreise der SPD zu nehmen, die statt einer revolutionären Umwälzung Reformen innerhalb des Staates vorsahen.

- 15 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 31; *Laufs*, *Gustav Radbruch (1878–1949)*, S. 168 (174); *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 39.
- 16 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 31. Berücksichtigt werden muß jedoch, daß „Kathedersozialisten“ keine Sozialisten im eigentlichen Sinne waren, sondern vielmehr Sozialpolitiker.
- 17 *Gustav Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 41; *Laufs*, *Gustav Radbruch*, S. 168 (174).
- 18 *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 38 f.
- 19 *Gustav Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 34.
- 20 In dieser Zeit gehörte *Radbruch* spöttisch der „Korporation der Nicht-Inkorporierten“ an, einer Finkenschaft, deren Führer *Bernhard Harms* war, und der ein späterer Kollege *Radbruchs* in Kiel wurde, s. *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 36.
- 21 *Sohm* war für *Radbruch* „der als Lehrer und Denker größte Jurist“, dem er in seiner Studienzeit begegnet sei. „Sein auf dem Boden einer tiefen Auffassung des Christentums gegründetes Kirchenrechtskolleg ist die eindrucksvollste Vorlesung meiner Studienzeit geblieben.“, s. *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 35.
- 22 *Karl Binding* war gegen eine Einbeziehung anthropologischer und soziologischer Gedanken in die Strafrechtswissenschaft. Gerade diese Auffassung ist für *Radbruch* nach eigenen Angaben der Anlaß gewesen, sich dem Gegenspieler *v. Liszt* zuzuwenden. *Binding* hatte das Strafrechtbuch von *v. Liszt* als „gefährlich“ bezeichnet und so die Neugier des jungen *Radbruchs* auf dieses Werk geweckt. Durch das Lesen dieses Buches wurde *Radbruch* Sympathisant und Anhänger von *v. Liszt* und seiner Strafrechtsschule. S. *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 34 f.
- 23 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 34 f.; *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 41.
- 24 *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 41.

Jahre 1901 am Berliner Kammergericht die Erste Juristische Staatsprüfung mit „Gut“ ab²⁵.

Zunächst begann er daraufhin das Referendariat in Lübeck, jedoch stellte er dort relativ schnell fest, daß sein juristisches Interesse nicht in der Auseinandersetzung mit konkreten menschlichen Sachverhalten, sondern in dogmatischen Grundfragen der Rechtslehre fußte.

„Mich interessierte damals nicht der Einzelfall, sondern das Allgemeine, nicht das Konkrete, sondern die Abstraktion, nicht das Leben, sondern der Begriff, nicht das Positive, sondern das Unbedingte.“²⁶

Daraufhin kehrte er Lübeck und dem Referendariat den Rücken zu und begab sich zurück nach Berlin, wo er sich im kriminalpolitischen Seminar theoretischen und philosophischen Diskussionen widmete²⁷. Dort traf er auch den Mann wieder, der sein gesamtes juristisches Denken für sein Leben prägen sollte: *Franz v. Liszt*.

„Liszts Persönlichkeit verdichtet sich mir in drei äußeren Eindrücken: ich höre, wenn ich an ihn denke, den festen und doch federnden Schritt, mit dem er das Seminar betrat, ich höre seine sonore, männlich sichere, vertrauenserweckende Stimme, und ich sehe seine unvergleichlich schöne, beschwingte Schrift. In diesen Bildern stellt sich die konzentrierte Tatkraft dar, die den Kern seines Wesens bildete.“²⁸

Dieser den jungen *Radbruch* so beeindruckende Mann wurde, nach einer kurzen Tuchfühlung mit Professor *Finger* in Würzburg, sein Doktorvater, der ihm das Thema „Die Lehre von der adäquaten Verursachung“ eröffnete²⁹. Dieses Thema wurde von *Radbruch* eher „philosophisch“ als „juristisch“ bearbeitet³⁰. Bereits nach sehr kurzer Zeit, im Mai 1902, bestand er sein Rigorosum mit „magna cum laude“³¹. Der Referent *Josef Kohler* hatte zuvor die Arbeit als „ungenügend“ bezeichnet³².

25 Einer der vier Prüfer bei der mündlichen Examensprüfung war *Franz v. Liszt*, s. *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 48.

26 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 53.

27 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 53; *Radbruch* hat sich zu Beginn des Jahres 1902 vom Referendariat beurlauben lassen, um seine Doktorarbeit schreiben zu können, s. *Otte*, *Gustav Radbruchs Kieler Jahre (1919–1926)*, S. 10.

28 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 54.

29 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 56; *Wolf*, *Große Rechtsdenker*, S. 713 (725).

30 *Wolf*, *Große Rechtsdenker*, S. 713 (725); *Kaufmann*, *Gustav Radbruch*, S. 44.

31 *Radbruch*, *Der innere Weg*, S. 57. Das Rigorosum legte *Radbruch* zusammen mit Graf *Alexander zu Dohna* ab. *Radbruchs* Arbeit basierte auf einem damals neuerschienenen Buch von *Max Rümelin* zur Kausalitätstheorie, über das er zunächst ein Referat verfasste